

Satzung

des Fördervereins des Instituts für Ökologischen Landbau
Trenthorst 32, 23847 Westerau

I
in der Fassung vom 01.10.2015

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Instituts für Ökologischen Landbau, Trenthorst e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trenthorst, 23847 Westerau, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 485 OD eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutz sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Erteilung von Forschungsaufträgen auf den Gebieten des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes,
- Veranstaltungen von Vorträgen und Besichtigungen auf den Gebieten des

Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes sowie zu Themen der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes. Dazu können auch Forschungen, Broschüren und Veranstaltungen zu aktuellen und historischen kulturellen, sozialen und politischen Entwicklungen und Fragestellungen der ländlichen Räume gehören.

- Öffentlichkeitsveranstaltungen, die über Ökologischen Landbau und extensive Tierhaltung informieren,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen öffentlichen Stellen, die am Beispiel des Instituts für Ökologischen Landbau Trenthorst (Johann Heinrich von Thünen-Institut) der Information über die Entwicklung des Ökologischen Landbaus dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) von natürlichen Personen,
- b) von Personenvereinigungen ohne und mit Rechtspersönlichkeit,
- c) von sonstigen Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten; dabei müssen Antragsteller zu b) und c) eine Person angeben, die ihre Vertretung in dem Verein wahrnehmen soll. Ein Wechsel in der Vertretung ist rechtzeitig mitzuteilen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat beschlossen.

§ 6

Beiträge und Zuwendungen

Der Mindestmitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder und Organisationen wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Er ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs an die Kasse des Vereins zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von einem Monat erfolgen kann,
- c) wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt,
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die gleiches Stimmrecht haben. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden, der die Tagesordnung festsetzt, schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Beirat und die Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer auf je 2 Jahre,
- b) sie nimmt den Jahresbericht entgegen,
- c) sie verabschiedet die Jahresrechnung, die ihr der Vorstand mit dem Bericht der Rechnungsprüfer und der Stellungnahme des Beirates vorzulegen hat,
- d) sie entlastet den Vorstand und Beirat,
- e) sie beschließt über Satzungsänderungen und Anträge, dazu bedarf es jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder,
- f) sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden und müssen durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Beirates oder auf Verlangen von 1/4 der Mitgliederzahl jederzeit einberufen werden.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern, von denen mindestens 2 dem wissenschaftlichen Stab des Instituts für Ökologischen Landbau Trenthorst (Johann Heinrich von Thünen-Institut) angehören müssen. Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in den Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, der die Sitzung leitet.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Zustimmung aller Mitglieder können im Umlaufwege Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a) er beschließt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates über die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins,
- b) er stellt den an die Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresbericht auf,
- c) er stellt die Jahresrechnung auf und leitet sie spätestens Anfang März den Rechnungsprüfern zu,
- d) er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein weiterer Stellvertreter. Den Verein verpflichtende Erklärungen sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer legen ihre Stellungnahme zum Jahresabschluss der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13

Sonstige Bestimmungen über die Führung des Vereins

Der Vorsitzende beruft schriftlich die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.

Zu allen Beratungen können Sachverständige hinzugezogen, zur Vorbereitung bestimmter Fragen Ausschüsse eingesetzt werden. Hierzu genügen Beschlüsse des Beirates.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beratungsgegenstände und die vom Leiter der Versammlung festgestellten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief mit 14-tägiger Frist eingeladen werden müssen, mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Institut für Ökologischen Landbau Trenthorst (Johann Heinrich von Thünen-Institut) in Trenthorst, das es ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.